

## Verbesserter Schutz gegen ungerechtfertigte Betreibungen

**Ab dem 1. Januar 2019 trat eine neue Regelung im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht betreffend Einsichtsrecht in Kraft ([Art. 8 a Abs. 3 Bst. d SchKG](#)). Dadurch soll der Schutz gegen ungerechtfertigte Betreibungen verbessert werden. Dieser Schutz erfolgt indem die betriebene Person dafür sorgen kann, dass Dritten die ungerechtfertigte Betreibung nicht bekannt gegeben wird.**

Grundsätzlich kann jeder jeden betreiben und Dritte erhalten auf Anfrage und mit einem Interessensnachweis Kenntnis davon. Damit das Betreibungsamt Dritten von einer ungerechtfertigten Betreibung keine Kenntnis gibt, kann resp. muss der Betriebene nun selber aktiv werden. Vorerst hat die betriebene Person natürlich Rechtsvorschlag zu erheben. Dies kann wie bisher direkt beim Zusteller des Zahlungsbefehls oder bis 10 Tage danach mündlich oder schriftlich beim Betreibungsamt erfolgen. Wer Rechtsvorschlag erhoben hat, hat neu die Möglichkeit nach **drei Monaten seit Zustellung des Zahlungsbefehls** ein **Gesuch** beim zuständigen Betreibungsamt zu stellen. Das Gesuch um Nichtbekanntgabe der Betreibung an Dritte kann - muss aber nicht zwingend - mittels [Formular](#) gestellt werden. Die Kosten dazu betragen **CHF 40.00**, welche die betriebene Person resp. der Gesuchsteller in jedem Fall selber zu bezahlen hat ([Art. 12b GebV SchKG](#)). Wird ein Gesuch vor der dreimonatigen „Wartefrist“ gestellt, kann dieses kostenpflichtig abgewiesen werden.

Nach Eintreffen des Gesuchs setzt das Betreibungsamt dem Gläubiger eine **Frist von 20 Tagen**. Während dieser Frist muss der Gläubiger den **Nachweis** erbringen, dass er ein Verfahren zur Beseitigung des Rechtsvorschlages eingeleitet hat. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, **werden Dritte keine Kenntnis von dieser Betreibung** erhalten. Das bedeutet, dass die Betreibung nicht auf dem Betreibungsregisterauszug ersichtlich ist, was faktisch einer – zumindest vorübergehenden – Löschung gleichkommt. Wird jedoch dieser Nachweis nachträglich erbracht oder wird die Betreibung fortgesetzt, erhalten Dritte wieder Kenntnis von der Betreibung. Dadurch wäre die Betreibung wiederum nicht per se ungerechtfertigt und für Dritte hat diese somit auch wieder ersichtlich zu sein.

**Geschützt** werden – oder zumindest eine Möglichkeit dazu erhalten – somit **Personen, die tatsächlich ungerechtfertigt betrieben wurden**. Denn in diesem Fall hat der angebliche Gläubiger meist kein Interesse an der Beseitigung des Rechtsvorschlages, weil dieses Verfahren auch mit Kosten verbunden ist. Auf diesen Kosten bleibt der Gläubiger sitzen, wenn er keinen Rechtsgrund hat für die Forderung - sprich, wenn die Betreibung eben ungerechtfertigt erfolgt.

Die neue Bestimmung ist auch auf Betreibungen anwendbar, welche **vor dem 1. Januar 2019 eingeleitet** wurden. Natürlich sind auch in diesem Fall die drei monatige „Wartefrist“ ab Zustellung des Zahlungsbefehls und die durch das Betreibungsamt anzusetzende 20-tägige Frist für die Nachweismöglichkeit durch den Gläubiger zu beachten.

Weiterführende Informationen können den [Weisungen des Bundesamtes für Justiz BJ vom 18. Oktober 2018](#) entnommen werden.